

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Schließanordnungen aufgrund von Corona: Gründe und Perspektiven

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was die Gründe waren, zuerst nur Geschäften bis zu einer Größe von 800 m² eine Öffnung zu erlauben, dann auch eine Abtrennung innerhalb von Geschäften bis zu dieser Größe vornehmen zu lassen und letztendlich allen Geschäften unabhängig von der Größe eine Öffnung zu erlauben;
2. wieso bis zum 11. Mai auch die Durchführung von kontaktlosen, teilweise sogar Einzelsportarten (z. B. Tennis, Golf, Leichtathletik) untersagt waren, obwohl hier keinerlei Infektionsrisiko gegeben war;
3. wieso Friseure bereits ab dem 4. Mai öffnen durften, „körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienebedingungen wie Friseure (Massage-, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-/Piercingstudios)“ (Zitat Landesregierung) jedoch bis zum 11. Mai geschlossen waren;
4. wieso sie für unbestimmte Zeit die Durchführung von Messen und ähnlichen großflächigen Verkaufsveranstaltungen ausschließt, obwohl diese Veranstaltungen über klare Prozesse zur Einlass- und Mengenkontrolle verfügen, Abstandsregelungen problemlos möglich sind und andere Bundesländer hier klare Öffnungsperspektiven aufgezeigt haben;
5. welche Öffnungsperspektive sie für Märkte unter freiem Himmel auch für Produkte jenseits von Lebensmitteln (z. B. Krämermärkte, Keramikmärkte, Flohmärkte) sieht und wieso hier ein größeres Ansteckungsrisiko vorhanden sein soll als in Baumärkten oder sonstigen Verkaufsläden;

6. wie sie alternative Veranstaltungskonzepte für die Branche der Schausteller und Marktleute bewertet (z. B. „Karusselltage“, mobiler Freizeitpark), die die Durchführung von besonderen Veranstaltungsformaten unter besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen ermöglichen würden;
7. welche Perspektiven sie für die Öffnung von Kinos und Theatern sieht, da diese problemlos eine Einlass-, Mengen- und Abstandskontrolle durchführen können;
8. wieso die Betreuung von Kindern in der Tagespflege noch bis 15. Juni nicht möglich sein soll, Schulen und Kitas hingegen schon deutlich früher den (Teil-)Betrieb wiederaufnehmen dürfen;
9. wieso der Betrieb der Fluss- und Bodenseeschifffahrt erst ab Stufe drei des Öffnungsplans der Landesregierung wieder möglich sein soll, obwohl auch hier Personenbeschränkungen und Abstandsregelungen durchführbar sind und damit ein geringes Infektionsrisiko vorhanden ist;
10. wieso seit 4. Mai 2020 für Berufsschüler ab dem zweiten Lehrjahr in Einrichtungen der überbetrieblichen Berufsausbildung wieder der Besuch von Kursen möglich ist, Berufsschülern im ersten Lehrjahr dies hingegen noch nicht möglich ist.

11. 05. 2020

Dr. Rülke, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Haußmann,
Weinmann, Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg zwingen zahlreiche Unternehmen, Geschäfte und Dienstleister zur Schließung und/oder Einstellung ihrer Tätigkeiten. Dabei werden von der Landesregierung bestimmte Kriterien und Orientierungslinien vorgegeben. Der Antrag erfragt die Hintergründe dieser Kriterien und deren Auslegung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 Nr. 51-0141.5-016/8116 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *was die Gründe waren, zuerst nur Geschäften bis zu einer Größe von 800 m² eine Öffnung zu erlauben, dann auch eine Abtrennung innerhalb von Geschäften bis zu dieser Größe vornehmen zu lassen und letztendlich allen Geschäften unabhängig von der Größe eine Öffnung zu erlauben;*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass für die Bereiche Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel zu keiner Zeit räumliche Begrenzungen vorgesehen waren. Dort waren lediglich die erforderlichen Hygienestandards, die

Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sicherzustellen. Zudem wurde bereits ab 20. März 2020 bei Mischsortimenten die Abtrennung eines Teils der Verkaufsfläche für erlaubte Sortimentsteile ausdrücklich zugelassen. Allen Einzelhandelsbetrieben, deren Verkaufsstellen gemäß den Regelungen der Corona-Verordnung zeitweise für den Kundenverkehr geschlossen waren, stand es jederzeit offen, ihre Waren online und telefonisch zu verkaufen bzw. einen Abhol- oder Lieferdienst einzurichten.

Bei dem grundsätzlichen (Teil-)Verbot des Betriebs der – nicht von vorgenannten Beschränkungen ausgenommenen – Verkaufsstellen des großflächigen Einzelhandels handelte es sich um eine von vornherein inhaltlich und zeitlich begrenzte, notwendige Schutzmaßnahme, die darauf abzielte, die Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 durch eine Unterbrechung bzw. Unterbindung von Infektionsketten zu verlangsamen. Menschenansammlungen – unabhängig ihres Anlasses – bergen ein besonders hohes Risiko für eine Übertragung von Krankheitserregern (so schon BR-Drs. 566/99, Seite 169), weshalb zur Unterbindung einer Ausbreitung des Infektionsgeschehens eine möglichst weitgehende Reduzierung sozialer (physischer) Kontakte zwingend geboten ist. Nachdem durch entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung physischer Kontakte erreicht werden konnte, das Infektionsgeschehen einzudämmen und so eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, wurden diese Beschränkungen im Einzelhandel ab dem 20. April 2020 stufenweise zurückgeführt.

Da eine vollständige Aufhebung der Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung voraussichtlich ein Wiederaufflammen des Infektionsgeschehens zur Folge gehabt hätte, musste ein Maßstab gefunden werden, anhand dessen auch der Bereich des Einzelhandels geöffnet werden konnte. Die Landesregierung hat dazu klargestellt, dass Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels auf einer Verkaufsfläche zunächst von maximal 800 m² für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Sie agierte im Rahmen der ihr obliegenden fortlaufenden Evaluierungspflicht auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens und hat sich dabei an der 800 m²-Grenze orientiert, die sich im Baurecht durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts etabliert hat. Die gesonderte bauplanungsrechtliche Erfassung solcher großflächigen Einzelhandelsbetriebe knüpft an deren städtebauliche Sensibilität an, die ihren Grund in der „Sog- und Magnetwirkung auf Kunden in der Umgebung“ habe (so BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 16/87, Rdnr. 18). Insofern hat sich die Landesregierung diese höchstrichterlich anerkannte Großflächigkeitsgrenze als Anknüpfungspunkt für eine differenzierte Regelung zu Eigen gemacht, um auf dieser Grundlage eine stufenweise Öffnung des Einzelhandels zu ermöglichen. (vgl. Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (Beschluss vom 23. April 2020 – 1 B 107/20, Seite 8 des Beschlussumdrucks). Die gewählte Regelung der Öffnung von Verkaufsflächen bis 800 m² basiert folglich auf der seit Jahrzehnten anerkannten Typisierung, wonach ein Zusammenhang zwischen Verkaufsfläche und Kundenaufkommen besteht.

Die gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung wurde aus Gründen der Praktikabilität und der rechtssicheren Anwendbarkeit dahingehend angepasst, dass ab dem 23. April 2020 bei Verkaufsstellen, deren Verkaufsfläche 800 Quadratmeter übersteigt, eine deutliche sichtbare Abtrennung einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Stellwände, zulässig war. Auf Grundlage der siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 2. Mai 2020 unterliegen Verkaufsstellen des Einzelhandels seit dem 4. Mai 2020 keinen Beschränkungen hinsichtlich ihres Warensortiments und ihrer Verkaufsfläche mehr. Ausschlaggebend für diese schrittweise Aufhebung von Beschränkungen waren weitere deutliche Fortschritte bei der Entwicklung der Pandemielage in Baden-Württemberg sowie verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

2. *wieso bis zum 11. Mai auch die Durchführung von kontaktlosen, teilweise sogar Einzelsportarten (z. B. Tennis, Golf, Leichtathletik) untersagt waren, obwohl hier keinerlei Infektionsrisiko gegeben war;*

Die infektionsschützenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Baden-Württemberg haben sich als erfolgreich erwiesen. Durch die erlassenen Kontaktbeschränkungen sowie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bussen und Bahnen sowie in Geschäften konnte die Zahl der täglichen SARS-CoV-2-Neuinfektionen kontinuierlich gesenkt werden. Dadurch war (und ist) es den Kliniken und Krankenhäusern im Land möglich, alle Patientinnen und Patienten mit einer durch das Virus ausgelösten Covid-19-Erkrankung zu behandeln.

Um die erreichten Erfolge im Kampf gegen die Pandemie nicht zu gefährden, kommt es nach Einschätzung der Landesregierung darauf an, nicht zu schnell zu viele Kontakte auf einmal zu ermöglichen. Damit wären unabsehbare Infektionsrisiken verbunden. Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, in festgelegten und zeitlich klar voneinander abgegrenzten Schritten wieder (deutlich) mehr Freiräume im sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu eröffnen. Maßstab hierfür ist das mit einer Aktivität verbundene Infektionsrisiko. Von dieser Vorgehensweise haben die unter freiem Himmel durchführbaren kontaktlosen Sportarten zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt profitiert – im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit einem höheren Infektionsrisiko verbunden sind und für deren Durchführung besondere Schutzkonzepte erforderlich sind.

3. *wieso Friseure bereits ab dem 4. Mai öffnen durften, „körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienebedingungen wie Friseure (Massage-, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-/Piercingstudios)“ (Zitat Landesregierung) jedoch bis zum 11. Mai geschlossen waren;*

Die, im Vergleich zu anderen körpernahen Dienstleistungen, frühere Öffnung der Friseure begründet sich insbesondere damit, dass Friseurbesuche für viele Bürgerinnen und Bürger nicht nur eine kosmetische Dienstleistung darstellen, sondern vielmehr einen Beitrag zur persönlichen Hygiene leisten. Unter strengen Gesundheitsschutz- und Hygienevorgaben hat die Landesregierung die Öffnung der Friseure deshalb zum 4. Mai 2020 ermöglicht.

Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX im Rahmen der Corona-Verordnung des Landes nie unzulässig waren. Somit konnten medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen, wie beispielsweise ärztlich verordnete Massagen oder podologische Anwendungen, durchgängig auch vor dem 11. Mai 2020 erbracht werden. Die sonstigen körpernahen Dienstleister, wie Massage-, Kosmetik-, Nagel- und Tattoo-/Piercingstudios, können ihrer Tätigkeit seit dem 11. Mai 2020 im Rahmen der Bestimmungen der Corona-Verordnung „Kosmetik und medizinische Fußpflege“ wieder nachkommen.

4. *wieso sie für unbestimmte Zeit die Durchführung von Messen und ähnlichen großflächigen Verkaufsveranstaltungen ausschließt, obwohl diese Veranstaltungen über klare Prozesse zur Einlass- und Mengenkontrolle verfügen, Abstandsregelungen problemlos möglich sind und andere Bundesländer hier klare Öffnungsperspektiven aufgezeigt haben;*

Bei Großveranstaltungen wurde mit der ab dem 1. Juli 2020 gültigen Corona-Verordnung für Planungssicherheit gesorgt. Entsprechend der Vereinbarung zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin wurde das Verbot von Großveranstaltungen mit über 500 Personen bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. Generell zulässig sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern; sofern den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt, sind bis zu 250 Teilnehmer zulässig. Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen wieder erlaubt. Insofern können kleinere Messen oder Verkaufsveranstaltungen unter den Vorgaben der Regelungen in § 10 der Corona-Verordnung wieder stattfinden.

Ab dem 1. September 2020 sollen wieder Messen mit mehr als 500 Personen stattfinden dürfen, sofern sich die Infektionslage weiter entspannt und Abstands- und Hygieneregeln konsequent eingehalten werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration haben einen Entwurf für Hygienevorgaben für die Durchführung von Messen erarbeitet, der zum gegenwärtigen Stand als Maßstab für die weiteren Planungen der Messebetreiber und -veranstalter dienen.

5. welche Öffnungsperspektive sie für Märkte unter freiem Himmel auch für Produkte jenseits von Lebensmitteln (z. B. Krämermärkte, Keramikmärkte, Flohmärkte) sieht und wieso hier ein größeres Ansteckungsrisiko vorhanden sein soll als in Baumärkten oder sonstigen Verkaufsläden;

Die Begrenzung der Zahl der Kunden zur Vermeidung von Schlangen und der Nichteinhaltung des Mindestabstandes vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes ist bei Spezialmärkten auf in der Regel frei zugänglichem Gelände wie Plätzen oder Straßenzügen schwieriger zu gewährleisten als in Ladengeschäften mit einer begrenzten Zahl von Eingängen.

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, dass auch Spezialmärkte wieder betrieben und dort Umsätze und Einkommen erzielt werden können. Unter der Voraussetzung einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg wird daher derzeit im Rahmen des Stufenkonzepts der Landesregierung für Veranstaltungen geprüft, ob sehr zeitnah im Rahmen einer schrittweisen Erweiterung der Besucherzahlen auch der Einstieg in die Öffnung bei den Spezialmärkten erfolgen kann.

6. wie sie alternative Veranstaltungskonzepte für die Branche der Schausteller und Marktleute bewertet (z. B. „Karusselltage“, mobiler Freizeitpark), die die Durchführung von besonderen Veranstaltungsformaten unter besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen ermöglichen würden;

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, dass die Schausteller und Marktkaufleute in Baden-Württemberg wieder wirtschaftlich aktiv sein und Umsätze und Einkommen erzielen können. Sie bewertet „mobile Freizeitparks“ oder „temporäre Freizeitparks“ zum Beispiel „Karusselltage“ als alternative und innovative Veranstaltungskonzepte, mit denen Schausteller und Marktkaufleute die Zeit bis zur Wiederöffnung der regulären Volksfeste überbrücken können. Sie strebt daher an, auch in Baden-Württemberg die notwendigen Voraussetzungen und rechtlichen Klarstellungen für die Einrichtung und Durchführung von besonderen Veranstaltungsformen für Schausteller und Marktkaufleute unter Beachtung besonderer Hygiene- und Abstandsregelungen zu treffen.

7. welche Perspektiven sie für die Öffnung von Kinos und Theatern sieht, da diese problemlos eine Einlass-, Mengen- und Abstandskontrolle durchführen können;

Mit der Corona-Verordnung Veranstaltungen vom 29. Mai 2020, die zum 1. Juli 2020 außer Kraft treten wird, wurden öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art unter bestimmten Maßgaben zum Schutz vor Infektionen und mit weniger als 100 Teilnehmern wieder zugelassen. Hierzu zählen auch öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, beispielsweise Konzerte, Lesungen, Liederabende, Theater- und Tanzaufführungen und Veranstaltungen von Kultureinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 Corona-Verordnung, insbesondere Theatern, Freilichttheatern, Festivals, Kinos und Orchester. In diesem von der Landesregierung vereinbarten Rahmen ist die Öffnung von Kinos und Theatern seit dem 30. Mai 2020 erlaubt.

Ab dem 1. Juli 2020 gelten die Regelungen der neuen Corona-Verordnung, die bis 31. Juli 2020 Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmern ermöglicht. Ab dem 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.

8. wieso die Betreuung von Kindern in der Tagespflege noch bis 15. Juni nicht möglich sein soll, Schulen und Kitas hingegen schon deutlich früher den (Teil-)Betrieb wiederaufnehmen dürfen;

Die Kindertagespflege kann seit 18. Mai 2020 die Betreuung schrittweise in Richtung eines Regelbetriebs ausweiten. Damit hat das Land den rechtlichen Rahmen für die schrittweise Öffnung gesetzt – für die Umsetzung vor Ort und die Konzepte dafür sind die Jugendämter und Tagesvereine verantwortlich.

Von 29. Juni 2020 an können alle Kinder wieder regelmäßig die Kindertagespflege besuchen, wenn die gemeinsamen Schutzhinweise des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes umgesetzt werden und zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Grundlage für die Öffnung der Kitas und Kindertagespflege für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sind die vorläufigen Ergebnisse der Kinderstudie. Die im Auftrag der Landesregierung unter Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg durchgeführte Studie hat die Befunde anderer internationaler Studien bestätigt: Danach haben Kinder unter zehn Jahren einen sehr viel geringeren Anteil am Pandemiegeschehen als ursprünglich angenommen. Sie erkrankten deutlich seltener und haben dann meist mildere Verläufe mit wenigen oder gar keinen Symptomen.

9. wieso der Betrieb der Fluss- und Bodenseeschifffahrt erst ab Stufe drei des Öffnungsplans der Landesregierung wieder möglich sein soll, obwohl auch hier Personenbeschränkungen und Abstandsregelungen durchführbar sind und damit ein geringes Infektionsrisiko vorhanden ist;

Die Fahrgastschifffahrt wurde inzwischen wieder erlaubt.

10. wieso seit 4. Mai 2020 für Berufsschüler ab dem zweiten Lehrjahr in Einrichtungen der überbetrieblichen Berufsausbildung wieder der Besuch von Kursen möglich ist, Berufsschülern im ersten Lehrjahr dies hingegen noch nicht möglich ist.

Für die Berufsschulen gelten aktuell die in der Corona-Verordnung Schule vom 16. Juni 2020 unter § 3 getroffenen Regelungen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration